

# Mietreglement für das Clubhaus des FC Weesen

## 1. Vermietung

### 1. Vermieter / Mieter

Vermieter des Mietobjektes ist der FC Weesen. Vermietet wird an Vereinsmitglieder, andere Vereine, Organisationen und Gesellschaften, sowie an nicht dem Verein angehörende Einzelpersonen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Mietgesuche ohne Begründung abzulehnen.

### 2. Mietobjekt

Das Clubhaus des FC Weesen inklusive den sanitären Einrichtungen.

### 3. Mietbeginn und Mietdauer

Sofern im Mietvertrag keine anderen Angaben vereinbart wurden, dauert das Mietverhältnis ab dem angegebenen Zeitpunkt bis 12.00 Uhr des anderen Tages.

### 4. Anmeldung

Anfragen für eine Belegung der Räumlichkeiten sind an den Verantwortlichen aus dem Vorstand des FC Weesen zu richten.

### 5. Mietzins

Der Mietzins beträgt für Mitglieder des FC Weesen 100 Fr., für Nichtmitglieder 300 Fr. Er muss spätestens bei der Schlüsselübergabe bar bezahlt werden.

### 6. Gebrauch der Mietsache

Das Mietobjekt ist vom Mieter schonend zu benutzen. Er haftet dem Vermieter für alle aus der Benützung entstandenen Schäden oder Verluste. Getränke wie Mineralwasser, Tee, Kaffee, Bier und Wein usw. müssen beim Vermieter zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Spirituosen und dergleichen müssen vom Mieter selbst mitgebracht werden.

## 2. Benutzung

### 1. Verantwortung

Die Mieterin / Mieter, welcher den Mietvertrag unterzeichnet, ist dem Vermieter gegenüber, für die Benutzung des Mietobjektes und Bezahlung des Mietzinses verantwortlich. Er ist sowohl für die Übergabe, als auch für Abgabe zuständig und tätigt die Absprachen mit dem Verantwortlichen Clubhaus des FC Weesen.

### 2. Übergabe des Mietobjektes

Der Mieter hat das in der Miete inbegriffene Mobiliar zu prüfen und allfällige Beschädigungen des Mietobjektes dem Verwalter sofort zu melden.

### 3. Hausordnung

- a) Das Mobiliar darf nur in den Räumlichkeiten des vermieteten Clublokals verwendet werden. Es darf kein fremdes Mobiliar in das Mietobjekt eingebracht werden. (Sofas, Hocker, Bar`s, Tische, Stühle, etc.)
- b) Jegliche Zweckentfremdung des Mietobjektes ist ebenso untersagt, wie die unerlaubte Benutzung der nicht vermieteten Clubräume.
- c) Das Benutzen der nicht im Mietvertrag eingeschlossenen Fussballfelder ist untersagt.

- d) Das Dekorieren der Räume mit Bildern, Girlanden usw. sowie das Verändern der Möblierung ist untersagt (Absprache mit dem Vermieter).
- e) Der Mieter ist verpflichtet, sich beim Ausschank von Alkohol an die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zu halten.
- f) Alle mitgebrachten Lebensmittel und Gegenstände müssen mit der Abgabe des Mietobjektes weggeräumt sein.
- g) Lärm ist auf ein Minimum zu reduzieren. **Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe gemäss Gemeindeverordnung. Der Mieter haftet für die Kosten bei allf. Polizeieinsätze infolge Nachtruhestörungen.**
- h) Jegliche Verluste oder Schäden sind bei der Abgabe des Mietobjektes dem Verwalter zu melden.
- i) Zusätzlich sind die Weisungen des Clubhausverantwortlichen des FC Weesen zu befolgen.

### **3. Zufahrt, Parkplatz und Umgebung**

- a) Die Zufahrt ist nur für kurzfristigen Warenumschlag gestattet und muss schnellst möglich wieder frei gemacht werden
- b) Sämtliche Fahrzeuge sind auf dem offiziellen Parkplatz oberhalb des Clubhauses abzustellen.
- c) Die Umgebung und die Parkplätze sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.

### **4. Reinigung und Rückgabe**

- a) Die benutzten Räumlichkeiten inklusive WC ist gründlich zu reinigen. Gebrauchtes Geschirr ist abzuwaschen. Der Boden ist zu wischen und feucht aufzunehmen. Die Umgebung des Clubhauses ist aufzuräumen und in geordnetem Zustand zu hinterlassen. Für Abfälle sind die eigenen Kehrichtsäcke zu verwenden. Sie müssen durch den Mieter abtransportiert werden.
- b) Wird das Clubhaus in ungereinigtem Zustand abgegeben, wird für die Schlussreinigung der effektive Zeitaufwand zu einem Ansatz von 30 Fr. in der Stunde verrechnet.
- c) Der Clubhausverantwortliche bestimmt bei der Übergabe die Art und den Umfang der Schlussreinigung. Er entscheidet bei der Abnahme, ob die Reinigung genügt.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **1. Mietvertrag**

Dieses Reglement über die Vermietung und Benützung des Clublokales bildet einen integrierten Bestandteil des mit dem jeweiligen Mieter des Clublokales abgeschlossenen Mietvertrages.

#### **2. Haftung**

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht lehnt der FC Weesen jegliche Haftung ab.

#### **3. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es kann jederzeit vom Vorstand des FC Weesen geändert und ergänzt werden.

## **Mietvertrag**

zwischen  
**FC Weesen**

und

**Mietobjekt:** Das Clubhaus des FC Weesen inklusive den sanitären Einrichtungen.

**Benutzungszweck:**

**Benutzungsdauer:**

**Mietpreis:**

**Weitere Vereinbarungen:** Weitere Vereinbarungen bezüglich Benützung, Reinigung, Rückgabe, Haftung für Schäden etc. sind im Mietreglement für das Clubhaus des FC Weesen aufgeführt und Bestandteil dieses Vertrages. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dieses Reglement gelesen und akzeptiert zu haben.

Ort, Datum:

---

---

Vermieter  
Verantwortlicher Clubhaus FC Weesen

---

Mieter